

Clemens-Winkler-Gymnasium Aue

Gabelsbergerstraße 8

08280 Aue

Tel.: 03771/15030

Fax : 03771/150329

Mail: info@cwg-aue.de

Homepage: www.cwg-aue.de



SARS-CoV-2-Pandemie - Hygieneplan des CWG Aue ab 31.05.21

Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

Seit 12.05.21 ist Personen der **Zutritt zum Schulgelände untersagt**, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises und die Durchführung des Tests dürfen **maximal 24 Stunden** zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Die Corona-Selbsttests werden am CWG Aue jeweils montags und donnerstags angeboten.

Die bisherige Möglichkeit, den Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu Hause durchzuführen, ist nicht mehr statthaft. Demzufolge wird eine sog. „qualifizierte Selbstauskunft“ ab sofort nicht mehr anerkannt.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für 6 Monate ab Genesung oder
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können.

Die Schule darf von Personen ebenso **nicht betreten** werden, wenn sie

- mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) erkennen lassen, das auf eine Infektion hinweist,
- innerhalb der letzten 14 Tage mit einer nachweislich infizierten Person Kontakt hatten (Ausnahme Personen des Gesundheitswesens bzw. der Pflege mit beruflichen Kontakten).

Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, volljährige Schüler/innen sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, wenn sie mit SARS-CoV-2 infiziert sind, die o.g. Symptome aufweisen, im o.g. Zeitraum mit infi-

zierten Personen Kontakt hatten bzw. sich in Risikogebieten aufhielten.

Bei Infektionen legt das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises Quarantänemaßnahmen sowie die Wiedertzulassung zur Teilnahme am Unterricht fest.

Schüler/innen, die mindestens eines der o.g. Symptome erkennen lassen, ist der Zutritt zur Schule erst 2 Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome bzw. nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, gestattet. Des Weiteren gelten die Hinweise des SMK vom 16.09.20 zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen“.

Personen, bei denen die o.g. Symptome auftreten, die jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Infektion stehen, müssen die Unbedenklichkeit der Symptome durch Vorlage z.B. eines Allergieausweises oder eines anderen Nachweises belegen.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion

1. Für alle Personen besteht vor dem Eingangsbereich der Schule und insbesondere mit dem Betreten des Schulhauses die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske/OP-Maske bzw. FFP2- oder ähnliche Maske jeweils ohne Ausatemventil). Diese Forderung gilt auf dem gesamten Schulgelände, sowie bei schulischen Veranstaltungen.
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ebenso während des Unterrichts, unabhängig davon, ob der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder nicht.
3. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem Außengelände (z.B. dem Schulhof) nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
4. Beim Betreten des Schulhauses sind die Hände zu desinfizieren. Das gründliche Waschen der Hände hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Alle in der Schule anwesenden Personen sollten möglichst einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
5. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist während der Pausen, jedoch nur in den Unterrichtsräumen sowie im Speiseraum bzw. auf dem Schulhof (während einer Hofpause), möglich.
6. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
7. Das Händeschütteln sowie Umarmungen etc. sind untersagt.
8. Oberflächen, Gegenstände und Räume werden täglich gründlich gereinigt. Die Stühle werden jeweils nach der letzten Stunde im Unterrichtsraum hochgestellt.
9. Räume werden täglich mehrfach nach den Prinzipien der Stoß- und Querlüftung gelüftet. Während des Unterrichtes sind die Räume nach jeweils 20 - 25 Minuten für mindestens 3 Minuten zu lüften. In den Pausen ist eine Lüftung der Räume von mindestens 5 Minuten zu gewährleisten. Aus Sicherheitsgründen werden die Fenster in den Pausen gekippt und nicht vollständig geöffnet.

10. Während des Blockunterrichtes wird nach 40 Minuten eine Phase von 10 Minuten „zum Durchatmen“ gewährt. Die Fachlehrer/innen regeln die Durchführung im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern.
11. Technisch-mediale Geräte (z.B. Tastaturen) werden nach jeder Nutzung gereinigt.
12. Für den Musikunterricht gelten die Festlegungen zum Singen vom 26.08.20 (aktualisiert am 03.09.20). Im Unterricht genutzte Leihinstrumente sind nach der Nutzung zu desinfizieren. Das Singen im Chor wird nicht gestattet.
13. Sportunterricht kann unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden. Die Durchführung von Kontaktsportarten wird untersagt. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
14. Während der Esseneinnahme im Speiseraum in der Mittagspause dürfen die Tische nur von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden, die an der Schulspeisung teilnehmen.
15. Einrichtungsfremde Personen erhalten nur im Ausnahmefall (i.d.R. nach Terminvereinbarung) und unter Beachtung der Zugangsbestimmungen (siehe S. 1) Zutritt zur Schule. Eine Anmeldung im Sekretariat ist zwingend erforderlich. Um Infektionswege nachzuvollziehen, wird dokumentiert, wenn sich einrichtungsfremde Personen in der Schule aufhalten. Hierzu werden die erforderlichen Kontaktdaten erfasst.
16. Ganztagesangebote (GTA) mit externen Betreuern können im Sinne der Kontaktminderung vorläufig nicht stattfinden.

Hinweis (e) :

Zur Glaubhaftmachung einer **Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** ist die Einsichtnahme in ein ärztliches Attest ausreichend, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin/der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist (siehe auch Beschluss des OLG Dresden 6 W 939/20 vom 06.01.2021). Nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind Schulen befugt, das ärztliche Attest mit dem eine Befreiung glaubhaft gemacht wird, in analoger oder digitaler Kopie bzw. - mit Zustimmung des Vorlegenden - im Original (unter Beachtung des Schuldatenschutzes) aufzubewahren.

Aue, den 31.05.21

gez. M. Wolter
(Schulleiter)